

Verordnung

des Landkreises Sonthofen über den Schutz von Landschaftsteilen des Tiefenberger Moores im Bereich der Gemarkung Ofterschwang im Landkreis Sonthofen

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB. S. 1) und des § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erlässt der Landkreis Sonthofen folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 16.09.1971 Nr. I/4 - 116 D 7 - 19/69 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Ofterschwang im Landkreis Sonthofen werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 402 ha.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben: Tiefenberger Moos in der Gemarkung Ofterschwang.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen von der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße von Muderpolz in die Kreisstraße (Kr SF 5) bei Sigiswang beginnend in südlicher Richtung entlang dem Ostrand dieser Kreisstraße bis zur Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Riedle, deren Nordrand entlang nach Riedle, Untermühlegg und Höldersberg, dem Westrand des westlich der Bundesstraße 19 parallel zu dieser verlaufenden Wirtschaftsweges entlang zur Gemeindeverbindungsstraße B 19 - Muderpolz, deren Südrand entlang bis Muderpolz und entlang dem Ostrand und später dem Südrand der Gemeindeverbindungsstraße Muderpolz - Sigiswang bis zu deren Einmündung in die Kreisstraße SF 5 bei Sigiswang.
- (4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte liegt beim Landratsamt Sonthofen zur Einsichtnahme offen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Sonthofen bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ausgenommen bauliche Anlagen, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit heller Beton nicht verwendet wird,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden und Verkaufsstände errichten,
 - e) Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - f) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
 - g) außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art fahren oder parken bzw. fahren oder parken lassen, sofern dies nicht zur Ausübung zugelassener Nutzung (§ 5) notwendig ist,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern,
 - i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
 - k) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
 - l) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anlegen will,
 - m) Rundfunk-Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen lassen will, dass andere gestört oder Tiere beunruhigt werden können.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
 2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
 3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

§ 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. das Verbot im Einzelfalle zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.

§ 5

- (1) Unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, soweit diese nicht geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41),
 - e) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen sowie von Anlagen der Bundespost und -bahn.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen innerhalb derjenigen Flächen, die in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) dargestellt oder in einem Bebauungsplan als Bauland gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes festgesetzt sind.
- (3) Für Handlungen in bebauten Ortsteilen und auf unbefriedeten Hausgrundstücken gelten nicht
- a) § 3 Abs. 1 Buchst. b, c und e bis h
 - b) § 3 Abs.1 a, wenn die bisherige Nutzungsart nicht geändert und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6

Nach Art.52 Abs.1 Nr.3 bzw.Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs.1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung vom 24.02.1954 zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Tiefenberger Moores in der Gemeinde Ofterschwang, Landkreis Sonthofen, (Amtsblatt für den Landkreis Sonthofen Nr. 7 vom 06.03.1954) wird aufgehoben.

Sonthofen, den 22. September 1971

I/2-247

Sonthofen, den 02. Oktober 1971

gez.
Th. Rössert
Landrat